

# Anzeigebblatt

## für die Erzdiocese Freiburg.

Nro. 6.

Freiburg, den 17. April 1867.

XI. Jahrgang.

Die Abhaltung der Mai-Andachten betr.

Zur Abhaltung der so segensreich wirkenden Mai-Andachten ertheilen Wir andurch die oberhirtliche Genehmigung und erlauben dabei die Aussetzung des Allerheiligsten in der Monstranz.

Freiburg, den 11. April 1867.

† **Hermann,**  
Erzbischof von Freiburg.

Die evang.=protestant. Diöcesansynoden betr.

Nr. 3830. Nachdem in Nr. IV. des Verordnungsblattes für die evang.=protest. Kirche des Großherzogthums Baden vom 12. März l. J. die unten\*) wörtlich abgedruckte Bekanntmachung erfolgt war, wurde zwischen uns und dem Evang. Oberkirchenrath nachstehende Correspondenz gepflogen, welche wir hiermit veröffentlichen

Freiburg, den 11. April 1867.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Nr. 3298.

Freiburg, den 21. März 1867.

Die evang.=protest. Diöcesansynoden pro 1866 betr.

Beschluß.

Evangelischem Oberkirchenrath beehren wir uns ergebenst mitzutheilen:

In Nr. IV. des dortigen Verordnungsblattes für die evang.=protest. Kirche des Großherzogthums Baden vom 12. d. M. hat Hochderselbe eine Bekanntmachung im obigen Betreff veröffentlicht, wonach im Laufe des vorigen Jahres die confessionelle Gereiztheit eine Höhe erreicht habe, die in manchen Landestheilen bei den Protestanten ernste Befürchtungen hervorrief.

In dieser Publication wird ferner erklärt, die Gefahr sei schnell vorübergegangen und es wird ermahnt, das Böse nicht zu vergelten.

Hieraus scheint hervorzugehen, daß Hochderselbe eine wirkliche Gefahr, ein drohendes Uebel für die Protestanten während der fragl. Zeit als vorhanden angenommen habe.

Es ist zwar in dieser Bekanntmachung der oder die Urheber einer solchen Gefahr nicht ausdrücklich genannt. Es kann aber nicht verkannt werden, daß diese dortige Publication in der öffentlichen Meinung die Annahme begründet als seien die Katholiken der Absicht zu den fragl. Verbrechen bezüchtigt worden.

Wir sind verpflichtet, einerseits die Ehre und die Rechte der Katholiken gegen jeden widerrechtlichen Angriff zu vertheidigen, andererseits aber auch wirklichen Excessen derselben als Katholiken und insbesondere der Störung des confessionellen Friedens durch unsere Glaubensgenossen vorzubeugen und derselben mit kirchlichen Mitteln entgegen zu treten.

In der erwähnten Bekanntmachung Hochdesselben ist ausgesprochen, es seien Evangelischem Oberkirchenrath Aktenstücke bezüg-

\*) „Wir können nicht ganz mit Stillschweigen übergehen, daß in einer ziemlichen Anzahl von Berichten erwähnt wird, wie im Laufe des Jahres „1866 die confessionelle Gereiztheit wieder eine Höhe erreicht habe, die in manchen Landestheilen bei den Protestanten ernste Befürchtungen hervorrief. „Wir müssen Kenntniß von diesen Aeußerungen nehmen. Wir bedauern ernstlich, wenn der Streit der Confessionen sich wieder in einer Weise verschärfte, wie wir es vor Jahren kaum mehr für möglich gehalten hätten. Wir haben Gott dafür zu danken, daß die Gefahr schnell vorüberging. Vor Allem aber wollen wir unsere Gemeinden an die Aussprüche der heiligen Schrift erinnern: Vergeltet Niemanden Böses mit Bösem (Röm. „12, 17). Laß dich nicht das Böse überwinden, sondern überwinde das Böse mit Gutem (Röm. 12, 21).“

lich der fragl. Befürchtung vorgelegt worden. Da Letztere von dortseits für begründet erachtet werden, so scheint Hochderselbe im Besitze der ausreichenden Beweismittel für die von dortseits behauptete Gefahr zu sein.

Wir stellen deshalb an Hochdenselben die ergebenste Bitte, zu dem oben erwähnten Behufe uns diese Beweismittel baldgefällig mittheilen oder erklären zu wollen, daß während der berührten Zeit von Seiten der Katholiken den Angehörigen der evang.-protest. Confession keine Gefahr resp. nichts Böses gedrohet habe.

Dr. Orbin.

Groß.

### **Evangelischer Ober-Kirchenrath.**

Nr. 2985.

Carlsruhe, den 9. April 1867.

Die evangel. Diöcesansynoden des Jahres 1866 betr.

Erzbischöflichem Ordinariat in Freiburg beehren wir uns auf dortigen Erlaß vom 21. v. M. Nro. 3298 ergebenst zu erwidern:

Die betreffende Stelle in dem auf Vorlage der Protokolle und Dekanatsberichte über die evangel. Diöcesansynoden des vorigen Jahres ergangenen diesseitigen Bescheid vom 22. Februar d. J. gründete sich auf die dort bezeichneten berichtlichen Mittheilungen, welche aus den verschiedensten Theilen des Landes gemacht worden waren und auf welche wenigstens im Allgemeinen eine kurze Erwiderung gegeben werden mußte. Zu einer weitem Verfolgung der Sache hatten wir aber, da die Ruhe nach Beendigung des Krieges wieder eingetreten war, keine Veranlassung, und wir könnten es im Interesse des confessionellen Friedens nicht für geeignet halten, jetzt wieder darauf zurückzukommen.

Die Diöcesansynodalprotokolle und Berichte vermögen wir einer Behörde, für welche dieselben nicht bestimmt sind, nicht mitzutheilen und zur Abgabe der gewünschten Erklärung sind wir außer Stand.

Müßlin.

Henrici.

### **Erzbischöfliches Ordinariat.**

Nro. 3830.

Freiburg, den 11. April 1867.

Erlaß evang. Oberkirchenraths v. 9. d. M. Nro. 2985.

Die evangel. Diöcesansynoden des Jahres 1866 betr.

Beschluß.

Evangelischem Oberkirchenrath beehren wir uns auf obigen verehrl. Erlaß ergebenst zu erwidern:

Wir nehmen Akt davon, daß Evangel. Oberkirchenrath durch diesen Erlaß v. 9. d. M. die Beschuldigung wiederholt, als habe im Verlaufe des Jahres 1866 den Angehörigen der evangel.-protestantischen Confession von Seiten der Katholiken Gefahr oder Böses gedrohet.

Für diese so schwer wiegende und weittragende Beschuldigung hat die dortige Stelle den Thatbestand nicht begründet und uns, als der Vertretung der Katholiken, die Beweismittel nicht mitgetheilt.

Wenn dortseits „zu einer weitem Verfolgung der Sache“ keine Veranlassung vorlag, so können wir eine öffentliche und eine kirchliche Stelle nicht für berechtigt erklären, trotzdem die fragliche Beschuldigung gegen die Katholiken in Baden öffentlich und gerade zu einer Zeit auszusprechen, in welcher, wie von dortseits behauptet wird, die Ruhe doch wieder eingetreten war.

Solche öffentliche Verdächtigungen sind wahrlich nicht dazu geeignet, den confessionellen Frieden zu wahren und zu befestigen.

Unsere Bitte, vom 21. v. M., eine dem Rechte und der Ehre der Katholiken in Baden entsprechende dortseitige Erklärung wenigstens uns gegenüber abgeben zu wollen, wurde im Interesse des confessionellen Friedens gestellt.

Da derselben von dortseits nicht entsprochen wurde, so erklären wir hiemit öffentlich die erwähnte öffentlich erhobene Beschuldigung gegen die Katholiken in Baden als durchaus unbegründet und unwahr.

Dr. Orbin.

Groß.

### **Pfründeausschreiben.**

Nachstehende Pfründen werden anmit zur Bewerbung ausgeschrieben:

I.

Im Landcapitel **Gernsbach**:

Forbach, mit einem Einkommen von beiläufig 1850 fl. und der Verbindlichkeit einen Vicar zu halten und mit 150 fl. zu salariren.

Im Landcapitel **Offenburg**:

Oberkirch, mit einem Einkommen von beiläufig 2000 fl. und der Verbindlichkeit zwei Vicare zu halten und an die Capitelskasse Offenburg eine jährliche von Martini 1861 ab laufende Zahlung von 40 fl. zur Tilgung einer ursprünglichen Schuld von 510 fl. 12 fr. für Wiesenkulturkosten, und an die Gemeinde Oberkirch eine weitere Zahlung von 10 fl. jährlich zur Tilgung einer vom 1 Juni 1866 an mit 5% verzinsslichen Schuld von 50 fl. 29 fr. Kriegskosten zu leisten.

Oberharmersbach, mit einem Einkommen von beiläufig 1350 fl. und der Verbindlichkeit einen Vicar zu halten.

Die Bewerber um diese Pfründen haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten und an Seine Königliche Hoheit den Großherzog gerichteten Bittgesuche um Präsentation von Seite Allerhöchstdesselben innerhalb sechs Wochen bei dem Großherzoglichen Ministerium des Innern einzureichen.

II.

Im Landcapitel **Eugen**:

Mühlhausen, mit einem Einkommen von beiläufig 1400 fl. und der Verbindlichkeit einen Vicar zu halten und zur Bestreitung der Pension des resignirten Pfarrers auf die Dauer von 8 Jahren einen jährlichen Beitrag von 400 fl. zu leisten, wenn die Vicarstelle unbefetzt und von 200 fl., wenn und so lange ein Vicar angestellt ist.

Im Landcapitel **Hegau**:

Horn, mit einem Einkommen von beiläufig 750 fl.

Im Landcapitel **Sriberg**:

Niedereschach, mit einem Einkommen von beiläufig 850 fl. und der Verbindlichkeit einen jährl. Beitrag von 100 fl. zur Bestreitung der Pension des resignirten Pfarrers Matt auf dessen Lebensdauer zu leisten.

Die Bewerber um diese Pfründen haben sich innerhalb sechs Wochen mit ihren mit den erforderlichen Zeugnissen belegten Bittgesuchen um Verleihung an Seine Excellenz den Herrn Erzbischof zu wenden.

---

Seine Erzb. Excellenz haben unter dem 25. März den Herrn Decan und Pfarrer Franz Anton Lederle von Thunfel zum Erzb. Geistl. Rath ad honorem ernannt.

---

**Resignation.**

Seine Excellenz haben die Resignation cum reservatione pensionis des Pfarrers Joh. Bapt. Schmid auf die Pfarrei Hattingen, Dekanats Geisingen, unterm 28. März l. J. acceptirt.

---

**Diensternennungen.**

Durch Entschließung Sr. Erzb. Excellenz vom 28. März d. J. wurde Franz Teufel als Erzb. Architect bei dem Erzb. Bauamt Freiburg angestellt.

---

Durch Ordinariats-Erlaß von 7. März d. J. Nr. 1893 wurde Pfarrer Franz Michael Lederle in Beuren zum Erzbr. Schulinspector für das Landcapitel Engen ernannt.

### Anweisung der Pfarrverweser und Vicare.

- Den 28. Februar: Pfarrverweser Karl Suidter von Rheinsheim i. g. E. nach Rauenberg.  
 " 28. " Pfarrer Philipp Hammer von Rauenberg mit Abjenzbewilligung als Pfarrverweser nach Rheinsheim.  
 Den 14. März: Pfarrer (resignirter) Joh. Nep. Schöffner von Aulsingen als Pfarrverweser nach Unadingen.  
 " 14. " Vicar Michael Engesser von Unadingen i. g. E. nach Rippenheim.  
 " 21. " Vicar Karl Burtkhofer von Dielheim als Pfarrverweser nach Hohensachsen.  
 " 21. " Vicar Alois Müller von Hohensachsen i. g. E. nach Dielheim.  
 " 23. " Vicar Sebald Droll von Gengenbach i. g. E. nach Schutterthal.

### Milde Gaben.

Beiträge zur Rettung sittlich verwahrloster Kinder.

Cap. Stühlingen: Lenzkirch 10 fl. 24 fr.; Altglashütten 5 fl.; Bomdorf 2 fl. zus. 17 fl. 24 fr.

Cap. Klettgau: Altenburg 2 fl. 18 fr.; Balzersweil 2 fl.; Bühl 1 fl. 20 fr.; Degernau 2 fl. 15.; Erzingen 4 fl.; Griesen mit Geiselfingen 10 fl.; Zestetten 5 fl. 9 fr.; Radelburg 2 fl. 40 fr.; Lienheim 1 fl. 43 fr.; Lottstetten 4 fl.; Rheinheim 1 fl. 30 fr.; Schwerzen 5 fl.; Thiengen 7 fl. 15 fr.; Oberlauchringen 5 fl. 45 fr. zus. 54 fl. 55 fr.

Cap. Engen: Aach 53 fr.; Pfarrer Bohn 1 fl.; Thengendorf 3 fl. 41 fr.; Pfarrer Waibel 2 fl. 20 fr.; Vicar Eisen 1 fl.; Volkertshausen 4 fl.; Steißlingen 5 fl. 47 fr.; vom Schloß daselbst 6 fl. 50 fr.; Pfarrer Karg 2 fl.; Drisingen 8 fl. 59 fr.; Pfr. Waldmann 6 fl. 1 fr.; Beuern 1 fl. 9 fr.; Neuzingen 3 fl.; Honstetten 4 fl. 17 fr.; Weiterdingen 2 fl. 23 fr.; Pfr. Koppel 1 fl.; Drisingen Pfarrhaus 4 fl. 40 fr.; Binningen 7 fl.; Mühlhausen 3 fl. 10 fr.; Niedöschingen 1 fl. 42 fr.; Pf. Mesmer 2 fl. 30 fr.; Eigeltingen 2 fl. 55 fr.; Watterdingen 6 fl. 18 fr.; Ehingen 6 fl. 40 fr.; Emmingen ab Egg 2 fl.; Engen 5 fl.; Welschingen 1 fl. 24 fr.; Fridtingen Pfarrer Kreuzer 2 fl. 20 fr.; Duchtlingen 1 fl. 22 fr.; Pfarrhaus daselbst 3 fl. 30 fr.; Büßlingen 3 fl. 20 fr.; Pf. Wursthorn 1 fl.; Engen 2 fl.; Mauenheim 5 fl.; zus. 116 fl. 11 fr.

Cap. Ottersweier: Unzhurst 2 fl. 13 fr.

Cap. Waibstadt: Balzfeld 7 fl.; Barga 2 fl.; Dielheim mit Filial Baiertal 7 fl. 44 fr.; Elsenz 1 fl. 50 fr.; Grombach 3 fl. 37 fr.; Hilsbach 4 fl. 9 fr.; Mühlhausen 3 fl. 36 fr.; Neunkirchen 2 fl. 12 fr.; Richen 2 fl. 10 fr.; Siegelbach 4 fl. 57 fr.; Schluchtern 1 fl. 9 fr.; Steinsfurth 8 fl. 12 fr.; zus. 48 fl. 36 fr.

Cap. Freiburg: Glotterthal 16 fl.; Neuershausen 3 fl. 30 fr.; Herdern 5 fl. 30 fr.; Elzach 6 fl.; Lehen 2 fl.; Zach 3 fl. 32 fr.; Pfarrer Joseph Hoch 1 fl. 43 fr.; Neuweiler 3 fl. 30 fr.; Hochdorf 3 fl.; Obersimonswald 4 fl. 30 fr.; Bleibach 3 fl. 30 fr.; Siegelau 1 fl. 15 fr.; Oberbiederbach

1 fl. 9 fr.; Hugstetten 11 fl. 12 fr.; Untersimonswald 12 fl. 1 fr.; Waldkirch 6 fl. 53 fr.; Oberpizgenbach 30 fr.; Holzhausen 4 fl. 53 fr.; Oberwinden 7 fl.; Oberprechtal 1 fl.; 30 fr.; Buchholz 3 fl. 42 fr.; Zähringen 4 fl. 30 fr. zusam. 107 fl. 20 fr.

Für die Rettungsanstalt Walldürn.

Cap. Freiburg: Herdern 1 fl.

Cap. Waibstadt: Grombach 20 fl. Hafmersheim 10 fl.; Obergimpfern 52 fl.; Sinsheim 54 fl., Victualien i. W. v. 40 fl.; Speckbach 20 fl.; Waibstadt 40 fl.; Zuzenhausen 10 fl. 30 fr. zusam. 246 fl. 30 fr. (unmittelbar abgeliefert).

Für die Rettungsanstalt Schwarzach.

Cap. Ottersweier: Densbach 12 fl.; Renchen 8 fl. 24 fr.; Plittersdorf 5 fl.; Achern 6 fl.; Feutenbach 12 fl.; Waghurst 8 fl.; Illenau 9 fl.; Honau 7 fl.; Oberachern 5 fl. 15 fr.; Neusatz 30 fr.; Bühl 10 fl. 10 fr.; Erlach und Stadelhofen 5 fl. 15 fr.; Sinzheim 18 fl. 2 fr.; Kappelwindel und Altschweier (darunter von H. Baron von Rink 2 fl. 42 fr.) 23 fl. 6 fr. zusam. 147 fl. 52 fr.

Lauf 7 fl. 30 fr.; Ottersweier 4 fl. 30 fr.; Steinbach 5 fl. 36 fr.; Weitenung 4 fl. 6 fr.; Moos 6 fl. 50 fr.; Hüggelsheim 2 fl. 13 fr.; Ottersdorf 5 fl. 18 fr.; Neuweiler 8 fl.; Ottenhöfen 6 fl. 54 fr.; Definitor Lender in Ottenhöfen 1 fl. 45 fr.; Wintersdorf 1 fl.; Bühlertal 31 fl.; Unzhurst 4 fl.; Sandweier 10 fl.; Wimbuch 10 fl.; Ulm bei Nichtenau 3 fl. 12 fr.; Stollhofen 8 fl. 40 fr.; Mösbach 3 fl. 51 fr.; Schwarzach 5 fl.; Sasbach 22 fl.; Pfarrv. Krieg 1 fl.; Sasbachwalden 4 fl. 20 fr.; Unzhurst 2 fl. 13 fr. zusam. 158 fl. 58 fr.

Für die Rettungsanstalt Blumenfeld.

Blumenfeld 5 fl. 21 fr.; Rommingen 2 fl. zus. 7 fl. 21 fr. (unmittelbar abgeliefert).

Hierzu eine Beilage.